

Freie Universität Berlin

Studium und Lehre im Sommersemester 2022 (gültig ab 1. April 2022)

Unsere Vision für die Freie Universität Berlin ist ein Sommersemester 2022 mit möglichst viel Präsenz auf dem Campus. Alle Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, in Präsenz zu lernen und zu lehren, zu forschen und zu arbeiten. Zentrale Voraussetzung dafür ist eine hohe Impfquote unter allen Hochschulangehörigen (>90%), wovon wir auf der Basis der 3G-Kontrollen für Studierende und Beschäftigte der letzten Monate erfreulicherweise ausgehen können.

Die Rahmenbedingungen für den Hochschulbetrieb sind weiterhin in der jeweils aktuellen [SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) des Landes Berlin („Landesverordnung“) festgelegt und werden angesichts des Pandemiegeschehens sowie auf der Basis der regelmäßigen Abstimmungen zwischen den Berliner Hochschulen und der Senatsverwaltung angepasst. Die im Folgenden dargestellten Hinweise zu Grundsätzen und Einzelaspekten gelten daher an der Freien Universität Berlin vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Änderungen der Planungs- und Betriebsvorgaben (Stand: 28.02.2022).

1. Grundsätze

- Alle Einrichtungen der Hochschule sind offen und zugänglich. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform gilt für Studierende bis auf Weiteres die **3G-Regel**. Die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen wird infolge der Vereinbarungen mit dem Land Berlin durch **Stichprobenkontrollen** festgestellt.
- Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in **Präsenzform** unter Beachtung der jeweils aktuellen Schutz- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Der Mindestabstand von 1,5m kann unterschritten werden. Je nach Lage vor Ort kann die Anzahl der Teilnehmenden in dem Raum begrenzt werden. Die Entscheidung über Umfang und Organisation der Präsenzlehre obliegt den für die Lehre zuständigen Bereichen.
- Die **Anwesenheit** von Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist bis auf Weiteres entsprechend den Landesvorgaben für den Infektionsschutz zu dokumentieren. Alle im Raum anwesenden Studierenden und Lehrenden sind gesetzlich verpflichtet, sich an der Erfassung ihrer Anwesenheit zu beteiligen. Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten. Es wird den Bereichen nachdrücklich empfohlen, hierfür die Open-Source-Webanwendung zur digitalen Anwesenheitserfassung a.nwesen.de zu verwenden.
- **Digitale und hybride Lehrveranstaltungen und Prüfungen** können angeboten werden. Für alle gilt in diesem Zusammenhang der [Code of Conduct](#). Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines digitalen oder hybriden Angebots für eine in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltung besteht nicht. Die Entscheidung über Umfang und Organisation der digitalen oder hybriden Lehranteile obliegt den für die Lehre zuständigen Bereichen.
- **Hochschulbibliotheken** und **PC-Pools** sind offen. Für den Zutritt gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Landesverordnung.

- In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Die Pflicht gilt nicht bei Prüfungen sowie für vortragende Personen am fest zugewiesenen Platz, wenn der Mindestabstand nicht unterschritten wird und alle Anwesenden negativ getestet sind (im Sinne der 3G Regel).

2. Fokus auf einzelne Aspekte

2.1. Rahmenbedingungen

Impfangebote

Die Freie Universität Berlin bittet nachdrücklich die Studierenden und Beschäftigten, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen, um die Pandemie einzudämmen und zu überwinden. Zu den aktuellen Impfangeboten im Land Berlin – relevant auch für Studienanfänger und -anfängerinnen, internationale Studierende, Austauschstudierende – finden Sie Informationen [unter diesem Link](#).

Personen, die mit in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen geimpft sind, gelten als nicht geimpft. Um einen in der EU anerkannten Impfschutz zu erwerben, muss zusätzlich eine vollständige Impfung mit in der EU zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden (siehe Website des [RKI](#)).

Testangebote

Bitte nutzen Sie auch als geimpfte oder genesene Person regelmäßig das öffentliche Testangebot um mögliche Infektionen frühzeitig zu erkennen und Infektionen vorzubeugen. Zu den aktuellen Testangeboten im Land Berlin finden Sie Informationen [unter diesem Link](#).

Umgang mit positiven Fällen auf dem Campus

Studierende und Beschäftigte, die mit dem Corona-Virus infiziert sind und in den zwei Tagen vor Symptombeginn oder positivem Testergebnis auf dem Campus der FU waren, sind verpflichtet, unverzüglich ihre Infektion zu melden, um Kontaktpersonen an der FU ermitteln zu können und so die Ausbreitung des Virus auf dem Campus einzudämmen. Weitere Informationen finden Sie [unter diesem Link](#).

Eventorganisation (z.B. wissenschaftliche und öffentliche Veranstaltungen, Workshops).

Die Durchführung wissenschaftlicher oder sonstiger öffentlichen Präsenzveranstaltungen außerhalb des normalen Lehrbetriebs ist erlaubt. Dafür sind in der Regel die Vorgaben des § 11 der Landesverordnung zu beachten. Weitere Informationen befinden sich auf der [FAQ-Website](#).

Dienstreisen

Dienstreisen sind unter Berücksichtigung gesetzlich geltenden Regelungen möglich. Bitte beachten Sie dazu [die aktuellen Hinweise zur Genehmigung](#).

2.2 Studium, Lehre, Prüfungen

Hybride Lehrveranstaltungen

Als Hybride Lehre gilt in diesem Zusammenhang die synchrone Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Studierenden, die einerseits physisch vor Ort in Räumlichkeiten der Freien Universität Berlin sind – bei gleichzeitig virtueller Teilnahme von anderen Studierenden „Zuhause“ über das zentral genutzte Videokonferenz-System Cisco Webex. Hierfür stehen an der Freien Universität Berlin derzeit zwei

Szenarien mit datenschutzrechtlicher Freigabe bereit (A: Hybride Vorlesungen in Hörsälen mit Diskussion/Fragen; B: Hybride Seminare in Seminarräumen). Für weitere Informationen siehe die [Szenarien Hybride Lehre an der Freien Universität Berlin](#) sowie die Unterlagen zur [Technische Szenariobeschreibung Hybride Lehrsituationen](#).

Anwesenheitspflicht in digitalen Lehrveranstaltungen

Hinsichtlich der Pflicht für Studierende zur regelmäßigen Teilnahme in einer Online-Lehrveranstaltung gelten grundsätzlich die Regelung und Angabe zur Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme für diese Lehrveranstaltung in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung sowie § 9 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin.

Sofern jedoch bei Online-Lehrveranstaltungen die regelmäßige Teilnahme der Studierenden nicht hinreichend dokumentiert und damit nicht sicher überprüft werden kann, darf dies den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen. Insbesondere darf dies nicht dazu führen, dass eine aktive Teilnahme von den Studierenden verlangt wird, die in der Modulbeschreibung für die entsprechende Lehrveranstaltung nicht oder nicht in dieser Form vorgesehen ist. Eine hinreichende Dokumentation für eine sichere Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme liegt jedenfalls dann vor, wenn jede Teilnahme an einer Online-Lehrveranstaltung einer oder einem Studierenden hinreichend sicher zugeordnet werden kann. Dies kann jedoch umfangreiche Nachprüfungen beinhalten, da es für die Anmeldung nicht unbedingt erforderlich ist, den E-Mail-Account der FU Berlin zu verwenden.

Der Prüfungsausschuss kann vor diesem Hintergrund für den Fall, dass die regelmäßige Teilnahme der Studierenden nicht hinreichend sicher überprüft werden kann oder dass die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, beschließen, dass eine Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme bei Online-Lehrveranstaltungen ausnahmsweise nicht stattfindet und die regelmäßige Teilnahme dann ggf. auch ohne Kontrolle zu bestätigen wäre.

Anwesenheitspflicht in Präsenzlehrveranstaltungen

Hinsichtlich der Pflicht für Studierende zur regelmäßigen Teilnahme in einer Präsenzlehrveranstaltung gelten grundsätzlich die Regelung und Angabe zur Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme für diese Lehrveranstaltung in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung sowie § 9 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin.

Erreicht eine Studentin oder ein Student aus wichtigem Grund nicht das geforderte Maß an regelmäßiger und aktiver Teilnahme, so sollen die verantwortliche Lehrkraft und die Studentin oder der Student im Einzelfall eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

Zusätzlich zur bestehenden Praxis sollen folgende pandemiebedingte Konstellationen als „wichtiger Grund“ im Sinne von § 9 Abs. 4 RSPO angesehen werden:

Studierende, die

- einer Quarantäne- oder Isolationspflicht unterliegen oder auf ein Kind unter Quarantäne- bzw. Isolationspflicht betreuen müssen;
- aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kein Präsenzangebot wahrnehmen können;
- die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können oder bei denen aus medizinischen Gründen kein ausreichender Impfschutz besteht;
- die auf Assistenz oder Dolmetscher/innen angewiesen sind und deren Assistenzpersonen einer behördlichen Quarantäne- oder Isolationspflicht unterliegen;
- für die aufgrund vorgeschriebener Hygienemaßnahmen keine barrierefreien Bedingungen hergestellt werden können oder

- die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft ist und daher als nicht geimpft gilt.

In den vorgenannten oder weiteren pandemiebedingten Fällen beruht die Verletzung der Präsenzpflcht auf wichtigem Grund, so dass die verantwortlichen Lehrpersonen mit den betroffenen Studierenden angemessene Ersatzstudienleistungen vereinbaren sollen, § 9 Abs. 4 RSPO.

Soweit Präsenzprüfungen betroffen sind, an denen Studierende im Zusammenhang mit ihren Behinderungen oder chronischen Erkrankungen aus einem der oben genannten Gründe nicht teilnehmen können, hat der Prüfungsausschussvorsitz zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen, § 11 Abs. 1 RSPO.

Alle Lehrenden und Bereiche sind nachdrücklich gebeten, kulant und situationsangemessen mit der Anwesenheitspflicht in Präsenzlehrveranstaltungen umzugehen und pandemiebedingte Gründe im Interesse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

Prüfungen

Prüfungen können in Präsenz oder als Distanzprüfungsformate (oftmals online) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Prüfungsdurchführung obliegt den Lehrenden bzw. den für die Lehre zuständigen Bereichen.

Für die Präsenz- sowie Distanzprüfungsformate gelten unverändert die bisherigen Regelungen, die [im einschlägigen Eckpunktepapier](#) festgelegt sind. Zu digitalen Prüfungen (E-Examinations@Home) stellt der Bereich E-Examinations (UB) Informationen für Lehrende und Studierende in einem [Wiki](#) bereit.

Eine Teilnahme der Studierenden an Präsenzprüfungen erfolgt unter den Bestimmungen der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bei einer Nichtteilnahme entstehen den Studierenden keine Nachteile. In den Staatsexamensstudiengängen Rechtswissenschaft, Pharmazie und Veterinärmedizin gelten besondere Regelungen

Weitere Informationen über Leistungsnachweise, Prüfungen und Abschlussarbeit befinden sich [auf der FAQ-Website](#).

Promotionen

Disputationen können in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Format obliegt den dafür zuständigen Stellen.